

Gesuch um dauernde Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde für Gastwirtschaften

Gesuchsteller/in

Verein / Firma

Name Vorname

Strasse PLZ / Ort

Geburtsdatum Heimatort / Staat

Telefon tagsüber E-Mail

Betrieb

Bezeichnung

Strasse PLZ / Ort

Hinausschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde

Gemäss §15 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich sind Gastwirtschaften von 24:00 bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Schliessungsstunde kann wie folgt dauernd hinausgeschoben werden:

- Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 02:00 Uhr

Gewünschte Wochentage:

- Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 04:00 Uhr

Gewünschte Wochentage:

Hinweise / Gebühren

- Die Nachtruhe ist zwingend einzuhalten (Sonntag-Donnerstag ab 22:00 Uhr und Freitag-Samstag ab 23:00 Uhr). Wenn nötig sind Gäste beim Verlassen des Betriebes anzuhalten, keinen übermässigen Lärm zu verursachen.
- Eine Bewilligung kann bei nachteiligen Auswirkungen jederzeit entzogen werden, insbesondere wenn der Betrieb wegen nächtlicher Ruhestörungen wiederholt Anlass zum Einschreiten gibt.
- Die Gebühren für die dauernde Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde für Gastwirtschaften lauten wie folgt:

Dauernde Hinausschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde	CHF 800.00
Jährliche Kontrollgebühr bei dauerndem Aufschub / Aufhebung	CHF 300.00
Versuchsphase befristet auf max. 1 Jahr	CHF 200.00

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

.....

.....